

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für zwischen der NBF Norbert Bucker GmbH & Co. KG (nachfolgend „NBF“) und dem Käufer oder Besteller (nachfolgend „Besteller“) geschlossene Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge (nachfolgend „Verträge“) über die Lieferung und/oder Herstellung von Waren und/oder Werken (nachfolgend „Ware“ bzw. „Werk“), soweit es sich bei dem Besteller um ein Unternehmen bzw. Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie noch nicht einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die NBF nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn NBF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn NBF in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot / Vertragsschluss

2.1 Angebote von NBF sind, auch wenn sie auf Anfrage des Bestellers abgegeben werden, freibleibend und unverbindlich.

2.2 Einen Auftrag des Bestellers, der als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann NBF durch Übersendung einer Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Angebots bei NBF annehmen, sofern der Besteller keine abweichende Frist zur Annahme vorgesehen hat. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Auftragsbestätigung innerhalb der vorstehenden Frist.

2.3 Maße, Gewichte, Abbildungen, Simulationsergebnisse, Zeichnungen, Pläne, Datenblätter usw. sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Sie sind nicht Teil der vereinbarten Beschaffenheit. Auch begründen sie weder eine Haltbarkeits- noch eine Beschaffenheitsgarantie. NBF übernimmt Zusicherungen oder Garantien für die Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen und für das Risiko ihrer Beschaffung jeweils nur, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise von NBF gelten in EURO ab Werk (d.h. Sitz von NBF), wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist. Transportkosten werden von NBF übernommen, wenn der Besteller seinen Sitz in Münster hat. In den Preisen von NBF ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird NBF in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen. Zölle und ähnliche öffentliche Abgaben sind in den Preisen ebenfalls nicht enthalten.

3.2 Der Preis ist netto sofort mit Eingang der Rechnung beim Besteller fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderer Fälligkeitszeitpunkt ergibt. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung erhält der Besteller einen Skontoabzug von 2 %. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn NBF über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3.3 Ist nichts anderes bestimmt, gerät der Besteller 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.4 Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von NBF anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit / Teilleistungen / Gefahrtragung / Annahmeverzug

4.1 Liefer- bzw. Leistungsstermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von NBF angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit beginnt erst, wenn der Besteller alle ihm im Vorfeld der Leistungserbringung obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat.

4.2 NBF ist berechtigt, die Vertragspflichten auch in Teilleistungen zu erbringen, sofern es sich um eine teilbare Verbindlichkeit handelt und die Teilleistung dem Besteller zumutbar ist.

4.3 Sofern NBF durch den Vertrag verpflichtet ist ein Werk zu erstellen, ist der Besteller zur Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet. Erweist sich die durchgeführte Arbeit als nicht vertragsgemäß, so ist der Besteller berechtigt, die Abnahme zu verweigern und von NBF die Beseitigung des Mangels zu verlangen. Ein Recht zur Verweigerung der Abnahme besteht nicht bei unwesentlichen Mängeln oder wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Erklärt der Besteller binnen 14 Tagen nach Abschluss der Arbeiten durch NBF die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit NBF auch keine wesentlichen Mängel gemeldet, gilt die Leistung als abgenommen.

4.4 Verladung und Versand der Ware bzw. des Werkes erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers. NBF wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Sonderwünsche des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird NBF die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

4.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist NBF insbesondere berechtigt, Ersatz des entgehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen (z.B. wegen Aufbewahrung) zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw.

Schuldnerverzuges geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

§ 5 Gewährleistung

5.1 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern und soweit nicht die nachfolgenden Ziff. 5.2 bis Ziff. 5.3 sowie § 6 und § 7 etwas anderes bestimmen.

5.2 § 377 HGB findet auf sämtliche Kauf- und Werklieferungsverträge zwischen NBF und dem Besteller Anwendung. Gewährleistungsansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5.3 Die Nacherfüllung kann nach Wahl von NBF durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware bzw. Herstellung eines neuen Werkes erfolgen.

§ 6 Haftung

6.1 Mit Ausnahme der in nachfolgender Ziff. 6.2 geregelten Tatbestände ist die Haftung von NBF auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei Pflichtverletzungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn und soweit Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von NBF vorliegen.

6.2 Der Haftungsausschluss in vorstehender Ziff. 6.1 gilt nicht bei Ansprüchen des Bestellers aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, nicht im Falle der NBF zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nicht bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen von NBF oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nicht im Fall der Verletzung einer Garantie oder bei Arglist und nicht bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen haftet NBF nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, durch einfache Fahrlässigkeit verletzt werden, ist die Haftung von NBF auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 7 Verjährung

7.1 Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

7.2 Abweichend von Ziff. 7.1 gilt die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist für Mängelansprüche, wenn NBF den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie der Beschaffenheit übernommen hat, für Rückgriffsansprüche des Bestellers im Rahmen der §§ 478, 479 BGB und für Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 6.2.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung, bleibt die gelieferte Ware bzw. das Werk (nachfolgend: „Vorbehaltsware“) Eigentum von NBF.

8.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitsshalber in vollem Umfang an NBF ab; NBF nimmt diese Abtretung hiermit an. NBF ermächtigt den Besteller widerruflich, die NBF abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Besteller auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an NBF zu bewirken, als noch Forderungen von NBF gegen den Besteller bestehen.

8.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird in jedem Fall für NBF vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, NBF nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt NBF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsenbetrag inkl. der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, NBF nicht gehörenden Sachen erwirbt NBF Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsenbetrag inkl. der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Besteller und NBF sich einig, dass der Besteller NBF anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nimmt NBF hiermit an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum von NBF an einer Sache verwahrt der Besteller für NBF.

8.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum von NBF hinweisen und NBF unverzüglich benachrichtigen, damit NBF Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, NBF die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

8.5 Auf Verlangen des Bestellers ist NBF zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit der Ware bzw. dem Werk im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherheit gestellt hat.

§ 9 Schutz- bzw. Nutzungsrechte

9.1 Das Urheberrecht an für den Besteller entwickelten schutzrechtsfähigen Waren bzw. Werken steht allein NBF zu. Dem Besteller wird lediglich das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht gewährt, die erbrachten Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung durch den Besteller ist unzulässig. Der Besteller ist insbesondere nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen, das Werk zu vervielfältigen, zu vermieten oder auf andere Weise zu verwerten. Die Nutzungsrechtseinräumung erfolgt mit vollständiger Bezahlung der Ware bzw. des Werkes. Die vorstehenden Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Fall, dass NBF eine Ware bzw. ein Werk mit von NBF entwickelter Software zu liefern hat und eine gesonderte Software-Lizenzvereinbarung nicht abgeschlossen wird.

9.2 Bei Entwicklung schutzrechtsfähiger Leistungen steht NBF das Recht auf Urhebernennung zu. Hierzu kann NBF die Ware bzw. das Werk mit einem geeigneten Hinweis auf ihre Person in marktüblicher Form versehen. Gleichsam ist der Besteller verpflichtet, bei Nutzung der Ware bzw. des Werkes in marktüblicher Form auf die Urheberschaft von NBF hinzuweisen. Der Besteller kann die Anbringung einer Urheberkennzeichnung nur verweigern, wenn diese für ihn unzumutbar ist.

§ 10 Rechte Dritter

10.1 Sollte eine nach Wünschen des Bestellers gefertigte Ware bzw. ein nach den Wünschen des Bestellers erstelltes Werk oder deren bzw. dessen Verwendung Rechte Dritter verletzen, so haftet hierfür allein der Besteller. Dieser wird NBF von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freistellen.

10.2 NBF ist nicht verpflichtet, eine von dem Auftraggeber gewünschte Umsetzung bzw. Herstellung der Ware bzw. des Werkes nach Form, Optik und Inhalt auf die Verletzung von Rechten Dritter – insbesondere Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken- und Namensrechten – zu überprüfen. Auch eine Überprüfung auf den Einklang mit wettbewerbsrechtlichen Vorschriften findet nicht statt.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort / anwendbares Recht

11.1 Der Sitz von NBF ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar gebenden Streitigkeiten. NBF ist jedoch berechtigt, den Besteller vor dem Gericht zu verklagen, an dem der Besteller seinen Sitz hat.

11.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von NBF.

11.3 Die Beziehungen zwischen NBF und dem Besteller regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.